

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom
13. Februar 1989

Mitgeteilt den
20. FEB. 1989

Protokoll Nr.
395

A.

Die Gemeindeversammlung von B e r g ü n / B r a v u o g n verabschiedete am 17. April 1985 einen Zonenplan und generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls. Im Genehmigungsbeschluss Nr. 3030 vom 16. Dezember 1985 wies die Regierung unter anderem die Wohnzone Spuonda da Latsch, Parzellen Nr. 256 und 19 (Clavadi) zur Bereinigung (im Verfahren für die genaue Abgrenzung der Forstwirtschaftszone) an die Gemeinde zurück.

In der Zwischenzeit hat die Regierung am 4. Juli 1988 einem Rodungsbegehren der Gemeinde Bergün/Bravuogn entsprochen. Der bewilligte Rodungsplan 1:500 vom 13. Oktober 1987/3. Mai 1988 stimmt mit dem Zonenplan und generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls vom 17. April 1985 überein. Somit steht der Genehmigung der Wohnzone Spuonda da Latsch, soweit sie Teile der Parzelle Nr. 256 und 19 (Clavadi) betrifft, nichts mehr entgegen.

Zur besseren baulichen Nutzung dieser beiden Parzellen hat nun die Gemeindeversammlung von Bergün/Bravuogn am 30. November 1988 einer Baulinie im Sinne von Art. 61 Baugesetz Bergün/Bravuogn zugestimmt.

Mit Schreiben vom 17. Januar 1989 ersucht der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn um Genehmigung der Wohnzone Spuonda da Latsch (Clavadi) - von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. April 1985 - und der Genehmigung der am 30. November 1988 beschlossenen Baulinie.

B.

Nachdem die Forstwirtschaftszone im fraglichen Gebiet durch den Regierungsbeschluss Nr. 1834 vom 4. Juli 1988 bereinigt ist, kann die betreffende Wohnzone Spuonda da Latsch (Clavadi) genehmigt werden.

In Art. 41 des Baugesetzes der Gemeinde Bergün/Bravuogn vom 26. März 1985 ist gegenüber Hochwald ein Gebäudeabstand von 20 m und gegenüber Niederwald ein solcher von 10 m festgelegt. Um nun diesen Waldrandabstand punktuell auf ein den örtlichen Gegebenheiten angemessenes Mass zu reduzieren, hat die Gemeindeversammlung im Bereich der Parzellen Nr. 19 und 256 eine Baulinie beschlossen, die die grundsätzliche Ueberbaubarkeit dieser Parzellen oder Parzellenteile ermöglicht. Diese Baulinie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Wohnzone Spuonda da Latsch, Parzellen Nr. 256 und 19 (Clavadi), wird genehmigt.
2. Die Baulinie im Bereich der Parzellen Nr. 256 und 19 im Gebiet Clavadi - dargestellt im Zonenplan und generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls (Aenderung vom 30. November 1988) - wird genehmigt.
3. Das kantonale Amt für Raumplanung wird angewiesen, die aufgrund dieses Beschlusses erforderlichen Kennzeichnungen im Zonenplan und generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls vom 17. April 1985 vorzunehmen.

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
6. Es werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

[Signature]

Dr. Mengiardi

Der Kanzleidirektor:

[Signature]

Dr. Cavlezel